

**§1 Gegenstand der Mobilitätsgarantie**

Der Garantienehmer erhält von dem Garantiegeber im Zusammenhang mit und aufgrund von Werkstattdienstleistungen des 1a Autoservice Werkstattkonzertpartners, unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Garantienehmers, eine Mobilitätsgarantie für sein Fahrzeug.

Die Mobilitätsgarantie ist durch die EUROPA Versicherung AG versichert.

Mit der technischen Abwicklung und Durchführung der Mobilitätsgarantie beauftragt ist die REKOGA AG, welche im Namen und im Auftrag der EUROPA Versicherung handelt.

Die Mobilitätsgarantie hilft bei Panne, Unfall oder Diebstahl des im Mobilitätsgarantie-Dokument benannten, versicherten Fahrzeugs. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Versicherte Person ist der im Mobilitätsgarantie-Dokument benannte Mobilitätsgarantienehmer. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Leistungen der Mobilitätsgarantie darüber hinaus auch für alle berechtigten Fahrer und Insassen des versicherten Fahrzeugs.

**§2 Umfang der Mobilitätsgarantie**

Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Mobilitätsgarantiefalles im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder Ersatz für aufgewendete Kosten:

**1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft**

Der Versicherer sorgt für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich, einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile, auf 100 €.

**2 Abschleppen des Fahrzeugs**

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 €; hierauf werden die durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

**3 Bergen des Fahrzeugs**

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 €.

**4 Werkstattersatzfahrzeug**

Kann die Fahrbereitschaft des Fahrzeugs nach einer Panne oder nach einem Unfall während einer Reise nicht am Schadentag wieder hergestellt werden, übernimmt der Versicherer die Kosten für ein Werkstattersatzfahrzeug für höchstens drei Tage und höchstens 25 € je Tag. Sobald das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Kostenübernahme, unabhängig davon, wann das Fahrzeug von dem Garantienehmer wieder in Empfang genommen wurde. Gegebenenfalls anfallende Nebenkosten, z.B. für Kraftstoff, werden nicht erstattet.

**Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 25 km Entfernung**

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 25 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringt der Versicherer zusätzlich die nachfolgende Leistung, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

**5 Mietwagen**

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeuges an einem Ort, der mindestens 25 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, helfen wir Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung **Weiter- oder Rückfahrt** nach Punkt 6 oder **Übernachtung** nach Punkt 7, die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für drei Tage und höchstens 50 € je Tag. Gegebenenfalls anfallende Nebenkosten, wie Notdienst- oder Zustellgebühren des Vermieters werden nicht erstattet.

**Hilfen bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung**

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringt der Versicherer zusätzlich die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

**6 Weiter- oder Rückfahrt**

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

1. Eine Rückfahrt vom Schadensort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland **oder**
2. eine Weiterfahrt vom Schadensort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 5.

und

3. eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
4. eine Fahrt für eine Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadensort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt für nachgewiesene Fahrtkosten bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, einschließlich Zuschlägen, sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 €; insgesamt jedoch nur bis maximal 250 € -inkl. MwSt.- je Schadenereignis.

**7 Übernachtung**

Der Versicherer hilft Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernimmt die Kosten für höchstens drei Übernachtungen bis höchstens 50 € je Übernachtung und Person.

Wenn Sie die Leistung **Weiter- oder Rückfahrt** gemäß Punkt 6 in Anspruch nehmen, wird nur eine Übernachtung bis höchstens 50 € pro Person erstattet. Sobald das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.

**8 Fahrzeugunterstellung**

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

**9 Fahrzeugrücktransport / Pick-Up**

Der Versicherer sorgt für den Rücktransport des versicherten Fahrzeugs zu einer Werkstatt in der Nähe Ihres ständigen Wohnsitzes und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500 €, wenn das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden kann und die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind, als der Kaufpreis für ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug.

Werden die Insassen gemeinsam mit dem Fahrzeug zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person gebracht (Pick-Up-Service), entfallen die Ansprüche aus Punkt 5 **Mietwagen** sowie aus Punkt 6 **Weiter- oder Rückfahrt** und der Erstattungsumfang aus Punkt 7 **Übernachtung** wird auf maximal eine Übernachtung bis höchstens 50 € pro Person reduziert.

**Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise**

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich gemäß § 5 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringt der Versicherer zusätzlich folgende Leistungen:

**10 Ersatzteilversand**

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernimmt die entstehenden Versandkosten.

**11 Fahrzeugtransport**

Der Versicherer sorgt für den Transport des versicherten Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren ständigen Wohnsitz, höchstens jedoch bis zu 500 €, wenn das Fahrzeug an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden kann und die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

**12 Fahrzeugverzollung und -verschrottung**

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall mit Totalschaden oder nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und übernimmt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren (mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern) sowie die Unterstellkosten bis höchstens zwei Wochen. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernimmt der Versicherer die Verschrottungskosten.

**13 Fahrzeugunterstellung**

Wird das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernimmt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

**§3 Personenkreis**

1. Die Mobilitätsgarantie besteht für das unter §1 bezeichnete Fahrzeug des Mobilitätsgarantienehmers und bei Benutzung dieses Fahrzeuges für die berechtigten Fahrer und Insassen.
2. Alle für den Mobilitätsgarantienehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die berechtigten Fahrer und Insassen.
3. Die Ausübung der Rechte aus der Mobilitätsgarantie steht nur dem Mobilitätsgarantienehmer zu.

#### §4 Ausschlüsse

- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die
  - durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt, Erdbeben, Naturkatastrophen oder Kernenergie mittelbar oder unmittelbar verursacht werden;
  - vorsätzlich herbeigeführt werden. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (beispielsweise bei Schadeneintritt aufgrund von Kraftstoffmangel oder weil die Reparaturempfehlungen z.B. anlässlich eines Wartungsdienstes nicht befolgt wurden).
- In Pannenfällen besteht außerdem kein Versicherungsschutz für Schäden,
  - die bei der Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;
  - die bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung oder gewerbsmäßiger Vermietung des Fahrzeugs entstehen;
  - wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Mobilitätsgarantienehmers oder des berechtigten Fahrers entfernt liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäß §2 Ziffern 1 bis 5.

#### §5 Geltungsbereich der Mobilitätsgarantie

Die Mobilitätsgarantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, gilt die Garantie für Europa (im geografischen Sinne: Russland und Türkei nur europäischer Teil); ausgeschlossen sind die Azoren.

#### §6 Beginn und Dauer der Mobilitätsgarantie

Die Mobilitätsgarantie beginnt, nach Durchführung eines Fahrzeug-Checks, mit dem Tag der Ausgabe der Mobilitätsdokumente an den Mobilitätsgarantienehmer und endet, je nach vereinbarter Laufzeit, spätestens nach Ablauf von 12 oder 24 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei Veräußerung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs erlischt die Mobilitätsgarantie; ebenso bei Ummeldung des Fahrzeugs ins Ausland.

#### §7 Geltendmachung der Ansprüche, Abwicklung und Verjährung

- Der Mobilitätsgarantienehmer ist berechtigt, alle Rechte aus der versicherten Mobilitätsgarantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber der EUROPA Versicherung AG über die REKOGA geltend zu machen. Im Hinblick darauf hat der Mobilitätsgarantienehmer stets die EUROPA Versicherung AG in Anspruch zu nehmen. Die EUROPA Versicherung AG leistet Entschädigung, wenn und soweit aufgrund der abgegebenen Mobilitätsgarantie eine Leistung zu erbringen ist.
- Für die Abwicklung garantispflichtiger Schäden (Mobilitätsgarantiefall gemäß Ziffer 1) ist die REKOGA (handelnd im Namen und im Auftrag der EUROPA Versicherung AG) zuständig.
- Ansprüche aus einem Mobilitätsgarantiefall verjähren 3 Jahre nach Ablauf des Jahres in welchem der Anspruch entstanden ist, spätestens 3 Jahre nach Ablauf der Mobilitätsgarantie.

#### §8 Pflichten des Mobilitätsgarantienehmers

- Der Mobilitätsgarantienehmer hat nach Eintritt des Schadenfalles
  - 1 den Schaden der REKOGA unverzüglich anzuzeigen;
  - 1.2 sich mit der REKOGA abzustimmen, ob und welche Leistung erbracht wird;
  - 1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen der REKOGA zu befolgen;
  - 1.4 der REKOGA jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe und gegebenenfalls die Inspektions- bzw. Wartungsrechnungen einzureichen.
- Verletzt der Mobilitätsgarantienehmer eine der nach Ziffer 1.1 bis 1.4 genannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei.

#### Informationen und Erklärung zur Datenverarbeitung

##### 1. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Ver-

sicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den „**Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft**“ (Code of Conduct) verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter [www.europa.de/datenverwendung](http://www.europa.de/datenverwendung) abrufen können.

Ebenfalls im Internet unter der Adresse [www.europa.de/dienstleisterliste](http://www.europa.de/dienstleisterliste) abrufen können Sie Listen der Unternehmen unseres Versicherungsverbandes, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post.

Bitte wenden Sie sich dafür an die EUROPA Versicherung AG, Piusstr. 137, 50931 Köln, Fax-Nummer 0221 5737-466, [sach-betrieb@europa.de](mailto:sach-betrieb@europa.de).

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie ebenfalls unter den genannten Kontaktdaten geltend machen.

##### 2. Nutzung personenbezogener Daten zu Werbezwecken

Ihre personenbezogenen Daten (ausgenommen Telefonnummern) können durch uns oder die REKOGA AG ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit und dessen Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens verwendet werden. Dem können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen formlos bei dem jeweiligen Unternehmen widersprechen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

EUROPA Versicherung AG, Piusstraße 137, 50931 Köln, Fax: 0221 5737466, E-Mail: [sach-betrieb@europa.de](mailto:sach-betrieb@europa.de), bzw. REKOGA AG, Brandisstraße 48, 44265 Dortmund, Fax: 0231 44 22 117, E-Mail: [info@rekoga.de](mailto:info@rekoga.de)

#### Risikoträger / Versicherer:

**EUROPA** Versicherung AG, Piusstraße 137, 50931 Köln

Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stellvertretender Vorsitzender), Stefan Andersch, Dr. Marcus Kremer, Alf N. Schlegel, Falko Struve

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Lutz Duvernell

Sitz der Gesellschaft: Köln,

Handelsregister Amtsgericht Köln B 7474

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: ID 124906368

#### Garantiegeber:

**WM SE**, als Betreiber des 1a Autoservice Werkstattkonzeptes

Pagenstecherstraße 121

49090 Osnabrück

#### Dienstleister:

**REKOGA AG**, Brandisstraße 48, 44265 Dortmund

Vorstand: Norbert Aust

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Ulrich Klauke

Sitz der Gesellschaft: Dortmund,

Handelsregister Amtsgericht Dortmund HRB 14738

Falls Sie Fragen zu Ihrer Mobilitätsgarantie haben oder weitergehende Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an:

**REKOGA AG** · Brandisstraße 48 · 44265 Dortmund

Telefon: 0231 44 22 110 · Fax: 0231 44 22 117 · E-Mail: [info@rekoga.de](mailto:info@rekoga.de)